

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **71/72 (1918)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Normen für das Verfahren bei Wettbewerben im Gebiete des Bauingenieurwesens.

(Schluss von Seite 10.)

E. Ausschreibung der Wettbewerbe.

31. Jeder allgemeine Wettbewerb ist in geeigneter Weise auszusprechen. Die Ausschreibung soll enthalten:

- den Namen des Veranstalters;
- eine Umschreibung der Aufgabe und der Teilnahmeberechtigung;
- den Zeitpunkt der Ablieferung und die Bezugstelle für die Unterlagen.

F. Verfahren des Preisgerichts.

32. Als bald nach Ablauf der Eingabefrist tritt das Preisgericht zusammen und stellt vorerst die Zahl der eingegangenen Arbeiten auf Grund eines nach den Eingangsnummern geordneten und die Kennworte enthaltenden Verzeichnisses fest.

33. Der Beurteilung der Projekte soll eine Vorprüfung, die sich auf die Erfüllung der Programmbestimmungen erstreckt, vorangehen.

34. Die Ausschliessung eines Entwurfs von der Preisbewerbung muss stattfinden im Falle der verspäteten Einlieferung der Arbeiten und bei andern wesentlichen Abweichungen von den Programm-Bestimmungen. Soweit dabei Rechtsfragen zu entscheiden sind, muss die Zuständigkeit des Preisgerichts im Programm ausdrücklich erklärt worden sein.

35. Die zur Beurteilung angenommenen Arbeiten werden durch die Preisrichter eingehend geprüft und die Rangordnung der besten Arbeiten festgestellt. Dabei ist das Einstellen mehrerer Arbeiten in den gleichen Rang nicht zulässig. Die für Preise ausgesetzte Summe muss an die relativ besten Entwürfe verteilt werden. Die den einzelnen Preisen zufallenden Beträge sind nach Wert der prämierten Arbeiten abzustufen. Abweichungen von der programmässigen Zahl der Preise dürfen nur auf einstimmigen Beschluss des Preisgerichts und nur dann geschehen, wenn diese Befugnis im Programm vorbehalten wurde.

36. Nach Feststellung der Rangfolge und Zuteilung der Preise wird zur Ermittlung der Namen der Preisträger geschritten und das Preisgericht scheidet, soweit es zuständig ist, allfällige Bewerber, die den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, aus. Die Lücken werden durch Nachrücken in der Rangordnung und den Preisen ausgefüllt.

37. Ein Bewerber kann nur einmal prämiert werden. Wenn auf weitere Arbeiten desselben Bewerbers Preise fallen sollten, so bleiben diese Arbeiten zwar in der Rangordnung eingestellt, erhalten aber keine Prämie. Dafür rücken die nächstbesten Arbeiten als zu prämierende nach.

38. Das Urteil des Preisgerichts ist schriftlich niederzulegen, wobei die allgemeinen Gesichtspunkte zu erörtern und die in die engere Wahl gelangten Entwürfe eingehend, die übrigen programm-gemässen Entwürfe kurz zu besprechen sind.

39. Sofern das Preisgericht nicht prämierte Arbeiten als ankaufwürdig bezeichnet, hat es diese Auszeichnung im Urteil zu erwähnen.

G. Schlussbestimmungen.

40. Die preisgekrönten Arbeiten gehen in das Eigentum des Veranstalters über, das geistige Eigentum bleibt dem Verfasser gewahrt.

Der Veranstalter darf die erworbenen Arbeiten nur für das betreffende Bauwerk verwenden und besitzt neben dem Verfasser das Recht der Veröffentlichung und der Ausstellung.

41. Wenn den Bewerbern ausser den Preisen ein Auftrag zur weitem Bearbeitung eines Projektes oder die Bauleitung in Aussicht gestellt wurde, so ist damit der erstprämierte Bewerber zu betrauen.

42. Bei allgemeinen Wettbewerben kann der Veranstalter auch nachträglich von der Verpflichtung, dem Erstprämierten die weitere Bearbeitung und Bauleitung zu übergeben, zurücktreten, wenn er diesen dafür ausser dem Preise mit 30% der gesamten Preissumme entschädigt.

43. Bei engern Wettbewerben ist der Veranstalter in der Erteilung des Auftrags zur weitem Bearbeitung der Pläne und zur Bauleitung an das Urteil des Preisgerichts gebunden, sofern er sich nicht gemäss Art. 25 freie Hand vorbehalten hat.

44. Das Ergebnis des Wettbewerbs ist vom Veranstalter in den Blättern, in denen der Wettbewerb ausgeschrieben war, zu veröffentlichen.

45. Sämtliche zur Beurteilung gelangten und nicht nach Art. 36 ausgeschiedenen Arbeiten sind möglichst unmittelbar nach dem Urteilspruch und seiner Bekanntmachung etwa zwei Wochen lang in würdiger Weise auszustellen. Zeitpunkt und Ort der Ausstellung sind rechtzeitig bekannt zu machen.

46. Die preisgekrönten und die zum Ankauf empfohlenen Arbeiten sind unter vollem Namen der Verfasser auszustellen.

47. Wenn eine Summe zum Ankauf nicht prämiierter Arbeiten bestimmt war, so muss sie zu diesem Zwecke verwendet werden, sofern Arbeiten vom Preisgericht als ankaufwürdig bezeichnet wurden.

Der Verfasser ist berechtigt, den Verkauf abzulehnen.

48. Die nicht preisgekrönten und nicht angekauften Arbeiten sind innerhalb zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung den Verfassern kostenfrei zurückzusenden.

49. Das Urteil des Preisgerichts soll während der Ausstellung zur Einsicht aufliegen und ist, vorbehaltlich der Beschränkung im Art. 10, sämtlichen Bewerbern abschriftlich zuzustellen.

50. Der Veranstalter übernimmt die Honorierung des Preisgerichts und die Kosten des Verfahrens.

51. Wurde bei Ausfolgung des Programms eine Gebühr erhoben, so ist sie allen Teilnehmern am Wettbewerb zurückzuerstatten.

Genehmigt durch Abstimmung der Delegierten vom April 1918 und in Kraft gesetzt.

Bern, den 17. April 1918.

Für das Central-Comité:

Der Präsident:	Der Sekretär:
R. Winkler.	A. Trautweiler.

Mitteilungen des Sekretariates

Es hat sich ergeben, dass die „Mitteilung“ betr. *Anwendung der Honorar-Normen* (siehe S. B. Z. Bd. LXXI, S. 274, 29. Juni 1918) da und dort irrtümlich aufgefasst worden ist, und Bauherren ihr den Sinn unterlegten, dass das Architekten-Honorar sogar für Hochbauarbeiten nun gekürzt werden dürfe. Das Sekretariat sieht sich deshalb veranlasst, ausdrücklich festzustellen, dass dies nicht dem Sinne des erwähnten C.-C.-Beschlusses entspricht und dass insbesondere der normale Hochbau *nicht* von den „Umständen“ berührt wird, die ein Abgehen von den Honorar-Normen rechtfertigen. Vermöglicht wird die Honorarberechnung nach Prozenten der Bau-somme *nur dort*, wo ganz aussergewöhnliche Preissteigerungen einzelner Baustoffe von überragendem Einfluss sind, wie beispielsweise im eigentlichen Eisenhochbau, sowie bei gewissen Ingenieur-Bauwerken mit grossen Mengen solcher Baustoffe. In allen andern Fällen ist selbstverständlich *an den Honorar-Normen festzuhalten*; der Zeit-Tarif ist sogar, wie angedeutet, entsprechend der Verteuerung der Lebenshaltung, unzulänglich und muss erhöht werden.

Aus eingegangenen Bemerkungen ist auch zu entnehmen, dass die normal berechneten Honorarbeträge für die betreffenden Leistungen deswegen häufig unzureichend ausfallen, weil mit den Arbeiten das eingehende Studium mehrerer Lösungen (Anwendung verschiedener Materialien) verbunden ist. Diesbezüglich dürfte als selbstverständlich gelten, dass ein solches Studium besonderer Varianten auch besonders honoriert werden muss, wie in der Honorarordnung für Ingenieur-Arbeiten § 16 gesagt ist und aus dem Sinn des Art. 10 des Architekten-Tarifs hervorgeht.

Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich. Maschineningenieur-Gruppe Zürich der G. e. P.

Gemütliche Zusammenkunft (mit Damen)

Mittwoch den 17. Juli 1918, abends 8¹/₄ Uhr,
im Kasino Zürichhorn.

Bei ausgesprochenem Regenwetter wird die Zusammenkunft auf *Freitag den 19. Juli* verschoben. Auskunft über event. Nicht-abhaltung kann telephonisch bei Ing. G. Zindel (Kilchberg, Tel. Nr. 96) erfragt werden.

Der Gruppen-Ausschuss.

Stellenvermittlung.

Gesucht mehrere geübte *Vermessungs-Ingenieure* und Geometer für trigonometrische, topographische und Kataster-Aufnahmen in Griechenland. Dauer der Anstellung etwa fünf Jahre. (2129)

Gesucht nach Deutschland dipl. *Ingenieur*, in der Statik des Eisenbetonbaues durchaus erfahren. (2130)

Gesucht nach Ungarn tüchtiger, selbständiger *Maschinen-Ingenieur* mit Werkstättepraxis. (2131)

Gesucht für die Schweiz *Ingenieur-Chemiker* mit praktischer Erfahrung in Maschinen- und Feuerungsanlagen. (2132)

Auskunft erteilt kostenlos

Das Bureau der G. e. P.
Dianastrasse 5, Zürich.